

Tatbestands- und Verbotsirrtümer bei E-Mail-Kontrollen - Uneinheitliche Rechtsprechung zur Stellung des Arbeitgebers als Erbringer von TK-Diensten

Beitrag für das 2. DialogCamp – München, 22.02.2013

von Tamina Preuß (Wiss. Mit.), Julius-Maximilians-Universität Würzburg, tamina.preuss@uni-wuerzburg.de



UNI Einführung

Strittig ist, ob der Arbeitgeber, wenn er private E-Mail-Nutzung erlaubt, als Erbringer von TK-Diensten gilt. Folge ist die Bindung an das Fernmeldegeheimnis sowie eine mögliche Strafbarkeit von Verstößen:

§ 88 TKG, Fernmeldegeheimnis

(2) Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist **jeder Dienste- anbieter** verpflichtet. [...]

§ 206 StGB, Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses

(1) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die dem [...] Fernmeldegeheimnis unterliegen und die ihm als Inhaber oder Beschäftigtem eines **Unternehmens** bekanntgeworden sind, **das geschäftsmäßig [...] Telekommunikationsdienste erbringt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



Strukturierung des Beitrags

I. Vorfragen

- 1. Der Arbeitgeber als Erbringer von TK-Diensten
- 2. Schutz von E-Mails durch das Fernmeldegeheimnis
- II. Tatbestandsirrtum, § 16 Abs. 1 S. 1 StGB
- III. Verbotsirrtum, § 17 StGB
- 1. Voraussetzungen des unvermeidbaren Verbotsirrtums
- 2. Annahme, kein Erbringer von TK-Diensten zu sein
- 3. Annahme einer Kontrollbefugnis

IV. Fazit



UNI I. Vorfragen

- 1. Der Arbeitgeber als Erbringer von TK Diensten <u>Eine Ansicht</u>: Der Arbeitgeber, der die private E-Mail-Nutzung erlaubt, ist Erbringer von TK-Diensten.
- •Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 13/3609, S. 53)
- •Wortlaut des § 3 Nr. 10 TKG ("geschäftsmäßiges Erbringen von Telekommunikationsdiensten" = "das nachhaltige Angebot von Telekommunikation für Dritte mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht")
- Recht des Arbeitnehmers auf Geheimhaltung

OLG Karlsruhe, MMR 2005, 178



I. Vorfragen

Andere Ansicht: Der Arbeitgeber ist kein Erbringer von TK-Diensten

- •Zweck des TKG nach § 1 ("den Wettbewerb im Be-reich der Telekommunikation und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten")
- •der Arbeitnehmer ist kein "Dritter" iSv § 3 Nr. 10 TKG
- •freiwillige Zusatzleistung, die nicht zum Nachteil des Arbeitgebers sein soll
- ausreichender Schutz durch das BDSG

LAG Niedersachsen, MMR 2010, 639; LAG Berlin-Brandenburg, ZD 2011, 45



UNI I. Vorfragen

2. Schutz von E-Mails durch das Fernmeldegeheimnis

Übertragungsphase	Arbeitsplatzrechner	E-Mail-Server des Providers
E-Mails in der Übertragungsphase werden durch das Fernmeldegeheimnis geschützt.	Die auf dem Arbeits- platzrechner abge- speicherten E-Mails werden nicht durch das Fernmeldege- heimnis geschützt.	Die Reichweite des Fernmeldegeheimnis ses ist strittig: •E.A.: nie geschützt •A.A.: immer geschützt •A.A.: geschützt, bis die Möglichkeit der Kenntnisnahme bestand



II. Tatbestandsirrtum, § 16 Abs. 1 S. 1 StGB

- Unterscheidung von deskriptiven und normativen Tatbestandsmerkmalen
- Tätereigenschaft als normatives Tatbestandsmerkmal
- keine juristisch exakte Interpretation, sondern "Parallelwertung in der Laiensphäre"

Möglichkeit 1:

Der Arbeitgeber weiß nicht, dass die private E-Mail-Nutzung erlaubt ist.

- keine Regelung = Erlaubnis?
- Bestimmtheitsgebot, Art. 103 Abs. 2 GG



II. Tatbestandsirrtum, § 16 Abs. 1 S. 1 StGB

Möglichkeit 2:

Der Arbeitgeber weiß, dass die private E-Mail-Nutzung erlaubt ist, ordnet sich aber nicht als Erbringer von TK-Diensten ein oder er glaubt bzgl. der betroffenen Kommunikation nicht an das Fernmeldegeheimnis gebunden zu sein.

- •bei Kleinbetrieben, bei denen die Kommunikationseinrichtungen aufgrund betrieblicher Übung privat genutzt werden dürfen, und das "verständliche Bewusstsein" vorherrscht, dass E-Mail-Kommunikation kontrolliert werden darf (*Barton*, RDV 2012, 217 [222])
- Frage des Einzelfalls



- findet gerichtlich nur bei substantiiertem Vortrag oder besonderen Anhaltspunkten Berücksichtigung
- Freisprüche aufgrund unvermeidbaren Verbotsirrtums sind die Ausnahme
- "ultima ratio einer Verteidigungsstrategie" (Barton, RDV 2012, 217 [218])

§ 17 StGB, Verbotsirrtum

Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.



- 1. Voraussetzungen des unvermeidbaren Verbotsirrtums
- a. Fehlendes Unrechtsbewusstsein
- Unrechtsbewusstsein = Einsicht, dass das Verhalten gegen die durch verbindliches Recht kodifizierte Wertordnung verstößt
- •Die Kenntnis der betroffenen Norm ist nicht notwendig.
- •Das Wissen um einen strafrechtlichen Verstoß ist nicht erforderlich (str.).



- b. Unvermeidbarkeit des Irrtums
- •vermeidbar: wenn der Täter im Zeitpunkt der Tat Anlass haben musste über die mögliche Rechtswidrigkeit seiner Tat nachzudenken oder Erkundigungen einzuholen und er dadurch zur Unrechtseinsicht gekommen wäre
- Pflicht zur Einholung von Auskünften
- Vertrauen auf Gerichtsentscheidungen, die nicht überholt, aufgehoben oder für Laien offensichtlich unzutreffend sind



- 2. Annahme, kein Erbringer von TK-Diensten zu sein
- •sog. Subsumtionsirrtum
- •Berufung auf die Urteile des LAG Berlin-Brandenburg und des LAG Niedersachsen
 - nicht offensichtlich unzutreffend
 - Rspr. kommt Vorrang gegenüber der Lit. zu
- •Beschluss des *OLG Karlsruhe* als gleichrangige, widersprechende Gerichtsentscheidung?
 - betrifft einen öffentlichen Arbeitgeber, der seine Dienste auch für Externe anbietet
 - str. Vermeidbarkeit bei gleichrangigen, widersprechenden Entscheidungen



- 3. Annahme einer Kontrollbefugnis
- •sog. Erlaubnisirrtum
- •Kontrollbefugnis aus Gewohnheitsrecht, aufgrund der allgemeinen Rechtfertigungsgründe, aus § 100 TKG oder aus § 32 BDSG
- Berufung auf die o.g. Entscheidungen
- •die Urteile des *LAG Berlin-Brandenburg* und *LAG Niedersachsen* sind indirekt einschlägig: falls der Arbeitgeber kein Erbringer von TK-Diensten ist, sperrt § 88 Abs. 3 S. 3 TKG die allgemeinen Rechtfertigungsgründe nicht



IV. Fazit

- Bis zur Klärung der Rechtslage empfiehlt sich eine Berufung auf Tatbestands- und Verbotsirrtümer.
- Langfristig wünschenswert ist jedoch eine Lösung auf Ebene des objektiven Tatbestandes, welche auch durch den aktuellen Gesetzesentwurf zum Beschäftigtendatenschutz noch nicht in Aussicht steht.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!